

kirchenrechtlern die folgende sogenannte *Konvergenzthese* herauszubilden: Trotz aller Unterschiedlichkeiten werden sich die Systeme, die das Verhältnis von Staat und Kirche in den verschiedenen Ländern regeln, aufeinander zubewegen. Zugleich blieb bei allen Beiträgen auch ein ungutes Gefühl, das *Josef Isensee* (als Diskussionsbeitrag) einmal so formulierte: „Meine Sorge geht dahin, dass die Polarität [zwischen Kirche und Staat] aufgehoben wird durch eine Zivilreligion amerikanischen Musters, deren Glaubensbekenntnis sich auf Menschenrechte und Demokratie richtet. Das Christentum wird akzeptiert, weil es diesen politischen Glauben begründet, befestigt und fördert. Die Kirche findet Zustimmung, wenn und soweit sie sich für diese säkularen Werte einsetzt, wenn und soweit sie Religionsfreiheit verkündet, nicht aber, wenn sie selber Religion ausübt und ihre sakrale Heilsbotschaft verkündet. Sie läuft Gefahr, sich den Erwartungen der säkularen Umwelt allzu gefügig anzupassen, sich vom Beifall für ihr appeasement zuzuführen zu lassen und den Mut zu verlieren, der Welt das Ärgernis ihrer Botschaft zuzumuten“ (86). – Ein Anhang (191–258) mit Texten und Registern schließt diesen hervorragenden Band ab.

R. SEBOTT S. J.

SANDERS, FRANK, *Aids als Herausforderung für die Theologie*. Eine Problematik zwischen Medizin, Moral und Recht (Beihefte zum Münsterischen Kommentar; Band 43). Essen: Ludgeri 2005. 369 S./Ill./graph. Darst., ISBN 3-87497-253-4.

Mit „AIDS als Herausforderung für die Theologie“ liegt die Veröffentlichung der Dissertation des Münsteraner Kirchenrechtlers Frank Sanders (= S.) vor. Ihr Interesse gilt „denen, die im Wissen um ihren Gesundheitszustand bzw. in Kenntnis des Infektionsstatus ihrer Partnerin bzw. ihres Partners die kirchliche Ehe eingehen wollen“ (305). Die Arbeit nimmt damit ausdrücklich in Anspruch, auch pastorale Aspekte zu berücksichtigen, während ihr Untertitel die gesamte Spannweite des betrachteten Gegenstandes andeutet. Ziel der Arbeit ist es, die vorherrschende Meinung geradezurücken, bereits ein HIV-Infektion mache eine gültige Eheschließung unmöglich.

Das 1. Kap. (5–69) gibt einen detaillierten Überblick über die Geschichte der Entdeckung und Bekämpfung von HIV und AIDS, sowohl über medizinische als auch epidemiologische Daten (vgl. 310). Der Blick des Autors richtet sich dabei auch auf den außereuropäischen Bereich, sein Schwerpunkt liegt aber eindeutig in der „westlichen“ Welt (61–68). Die notwendige Komplexität des Themas HIV und AIDS erschwert einem Laien das Lesen. S. gelingt es dennoch, durch prägnante Kurzzusammenfassungen (vgl. z. B. 22 f.) die jeweilige Faktenlage auf ihre Bedeutung für den Gesamtzusammenhang zu fokussieren. Gleichzeitig klingt in diesem ersten Kap. bereits das eigentliche kirchenrechtliche Thema an, nämlich die HIV- und AIDS-Prävention durch die Verwendung von Kondomen (57 f.).

Die Kap. 2 und 3 handeln von den gesellschaftlichen Implikationen (71–104) und von den sexualethischen Gesichtspunkten (105–165). S. kommt hierin nicht ausschließlich auf historische Betrachtungsaspekte von AIDS als „Lust- und Homosexuellenseuche“ in der öffentlichen Diskussion zu sprechen; vielmehr geht es ihm um die Frage, warum keine andere moderne Krankheit die Theologie vor derartige Herausforderungen stellt (97–104). HIV und AIDS implizieren nahezu automatisch die Assoziation eines sittlichen Fehlverhaltens (vgl. etwa auch: Pastoralkommission der Deutschen Bischöfe, Die Immunschwäche AIDS – Eine pastorale Aufgabe, 1997). Somit sei die kirchliche Lehre vor die Aufgabe gestellt, AIDS im Zusammenhang mit „richtigem Verhalten“ und Rechtsfragen, z. B. der Güterabwägung, zu behandeln. Die öffentlichen Präventionskampagnen stellten die kirchliche Lehre vor eine zusätzliche Herausforderung (86–88).

Diese Gesichtspunkte wendet S. in seinem 3. Kap. vor allem auf die Frage des „sündhaften Verhaltens“ an: S. meint, hier in der kirchlichen Diskussion eine absurde Deutung der Infektion als Folge eines sündhaften Verhaltens des Infizierten auszumachen und wirft der Theologie Ansätze eines Kollektivschuldgedankens unabhängig von der Geschichte des Infizierten vor (110–112).

An dieser Stelle eröffnet S. einen Teil, in dem er die Indifferenz der kirchlichen Positionen in der Frage der Verwendung von Kontrazeptiva anspricht, die sich noch zu der Behauptung versteige, dass Kondome über die Förderung von promiskem Verhalten

auch die Verbreitung von AIDS verbreiteten. S. erinnert an die einschlägigen Enzykliken mit Aussagen zur Empfängnisverhütung von „Casti connubii“ bis „Veritatis splendor“ und deren „Ebenen sprünge“, je nachdem, ob eine solche Enzyklika jeweils deontologisch oder teleologisch argumentiere (127–146). Anhand dieser Materialien beklagt S. die fehlende Differenzierung zwischen „safe sex“ und „safer sex“ (135f.).

Nach diesen allgemeinen Ausführungen in ihrer Wendung auf die „copula perfecta“ kommt S. auf sein eigentliches Thema zu sprechen, nämlich die Verwendung von Kondomen in einer Ehe mit einem infizierten Gatten. S. spitzt das Thema auf die Frage zu, ob Kondome in einem solchen Fall als kontrazeptive oder präventive, im weitesten Sinne medizinische Mittel anzusehen seien. Diese Frage macht den Schwerpunkt seiner Arbeit im 4. Kap. aus (167–310). Von can. 1055 her und mit der Betonung der Ehe als *foedus* im Anschluss an die Konstitution „Gaudium et spes“ (vgl. 244–269) kommt S. zu der klaren Position, dass AIDS nicht als Ehehindernis der *impotentia coeundi* im Sinne des can. 1084 § 1 zu interpretieren sei, sondern als *impotentia moralis*, also nicht als Ehehindernis (200f.). Ebenso wenig sei diese Infektion mit dem can. 1095 3<sup>o</sup> angesprochenen *defectus* einer psychischen Ehe-Unfähigkeit zu fassen (213, 288).

Vielmehr sei die Frage der Verwendung von Kondomen in der Ehe mit GS vom Konzept der gegenseitigen Vervollkommnung der Ehegatten zu betrachten – und nicht vom Ausschluss von Nachkommenschaft: Der konsensuale Ausschluss der Nachkommenschaft sei kein Hinderungsgrund für eine Eheschließung (vgl. can. 1056) – es sei denn im Sinne eines fehlenden Konsenses (261–269; vgl. can. 1101 § 2). Das Resümee fällt dementsprechend eindeutig aus: Aus der Tatsache einer Infektion leitet sich für S. kein Nichtigkeitsgrund her; ein solches Urteil stelle eine unzulässige Vermischung moraltheologischer und kirchenrechtlicher Argumentationen dar. Dementsprechend beendet S. seine Untersuchung auch mit einem Plädoyer für eine pastorale Lösung des Problems der Verwendung von Kondomen in der Ehe HIV-Infizierter (305–316). Ein Abkürzungsverzeichnis (317–321), ein Literatur- und Quellenverzeichnis (323–366) sowie ein Verzeichnis der Entscheidungen kirchlicher Gerichte (367f.) und ein Abbildungsverzeichnis (369) schließen die Arbeit ab.

Der Autor nimmt an vielen Stellen Bezug auf Positionen außerhalb der deutschen Kanonistik; wünschenswert wäre hier jedoch eine Übersetzung oder Zusammenfassung der Texte gewesen, wenn sich die Monographie (auch) an Betroffene richten soll. Das ist aber auch der einzige Kritikpunkt des Rez. S. gelingt mit seiner Dissertation ein großer Entwurf, der weder im Kirchenrecht steckenbleibt noch eine „Theologie von AIDS“ entwickeln möchte. Dem Autor geht es um eine konkrete „Theologie im Angesicht von AIDS“ ausgehend vom Kirchenrecht, immer aber im Spannungsfeld von Kirchenrecht, Moral- und Pastoraltheologie. Er verliert dabei den zu behandelnden, bestimmten Sachverhalt und seine reale Zielgruppe nicht aus den Augen.

Die spezielle Leistung und gleichzeitig die *crux* der Untersuchung ist, dass S. dabei die Spannungen im CIC zwischen einem immer noch als hoch zu veranschlagenden Anteil der Ehe-Theologie vor 1983 (*tria-bona*-Lehre) und einer vorrangigen Betonung der Ehe als personaler Bund (vgl. can. 1056) aufdeckt; dass er von der Schule Klaus Lüdicke herkommt, will S. dabei nicht verbergen (258). Die unterschiedliche Akzeptanz der Interpretationen dieser Schule innerhalb der deutschen Kanonistik wird es der Arbeit nicht einfach machen, mit Wohlwollen angenommen zu werden. Um so überraschender waren für viele daher Äußerungen des emeritierten Erzbischofs von Mailand, Kardinal Carlo Maria Martini, der genau diese Position vertrat, sowie die Ankündigung einer Veröffentlichung des Kurienkardinals Javier Lozano Baragan zum Gebrauch von Kondomen für HIV-Infizierte. Dass sich S.s Schlussfolgerungen, die für einen präventiven Gebrauch von Kondomen in der Ehe unter Inkaufnahme einer kontrazeptiven Wirkung sprechen, in eine lehramtlichen Tradition einfügen würden, scheint dem Rez. unbestritten; von daher ist auf eine Rezeption der kirchenrechtlichen Folgerungen S.s mit Spannung zu warten.

A. MATENA